

Merkblatt

Abrechnung der Schmutzwassergebühr durch Einleitung von Brauchwasser aus Zisterne

Laut Abwassersatzung der Stadt Bietigheim-Bissingen (AbwS § 38) hat der Gebührensschuldner zwei Möglichkeiten die angefallene Abwassermenge abzurechnen. Diese sind:

- **Möglichkeit 1: Pauschale Abrechnung**

Es werden dann 12 m³ im Jahr pro gemeldete Person Schmutzwassergebühr abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres. Die Anzahl der polizeilich gemeldeten Personen die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld auf dem Grundstück aufhalten wird von der Stadt Bietigheim-Bissingen jährlich an die SWBB zur Abrechnung übermittelt.

- **Möglichkeit 2: Messung mittels Zwischenzähler**

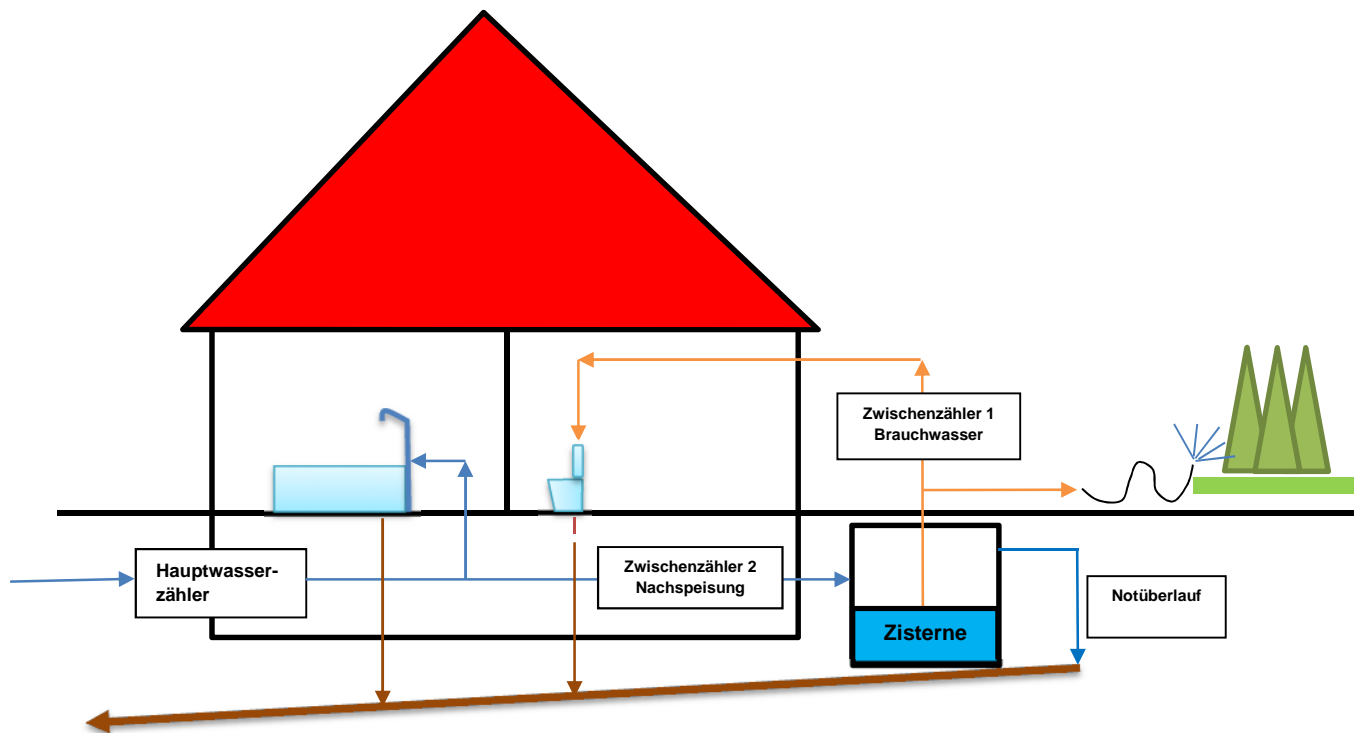
Vorgehensweise:

- Kontaktaufnahme des Antragstellers mit den SWBB unter Telefonnummer 07142-7887-333
- Beauftragung eines zugelassenen Installateurs, der den Zählerplatz für den Zählereinbau vorbereitet
- Zusendung der Fertigstellungsmeldung durch den Installateur an die SWBB
- Zählereinbau durch die SWBB

Anfallende Kosten:

- Kosten des Installateurs für die Vorbereitung des jeweiligen Zählerplatzes (*zu tragen vom Eigentümer*)
- Kosten Zwischenzähler 1 (*zur Ermittlung des eingeleiteten Brauchwassers in das öffentliche Kanalnetz*). Zählergrundgebühr in Höhe von 21,60 €/Jahr netto für die Bereitstellung, Ablesung und Wartung des Zählers
- Kosten Zwischenzähler 2 (*zur Ermittlung des Nachspeisewassers Zisterne*). Zählergrundgebühr in Höhe von 21,60 €/Jahr netto für die Bereitstellung, Ablesung und Wartung des Zählers

Der nach 6 Jahren laut Eichgesetz erforderliche Austausch des Zählers wird kostenfrei durch die SWBB vorgenommen. Die Abrechnung erfolgt mit Ihrer jährlichen Turnusrechnung.



Hauptwasserzähler: bezogene Trinkwassermenge wird komplett als Schmutzwasser berechnet

Zwischenzähler 1: das aus der Zisterne entnommene Brauchwasser wird als Schmutzwasser (Brauchwasser) berechnet

Zwischenzähler 2: die Nachspeisung von Trinkwasser wird nicht als Schmutzwasser berechnet (Nachspeisung) da bereits über Zwischenzähler 1 erfasst

Für jeden Zwischenzähler ist ein Zählerplatz vorzusehen. Die Errichtungskosten trägt der Gebührenschuldner. Des Weiteren sind für jeden Zwischenzähler eine Jahresgebühr von 21,60 €/Jahr (§43) fällig. Die Zwischenzähler sind bei den Stadtwerken Bietigheim-Bissingen schriftlich zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass die Änderungs- bzw. Herstellungskosten der Hausinstallation sowie die Zählergebühren deutlich über den erzielbaren Einsparungen liegen können.

Auf eine Zählung gem. §38 (4) Abwassersatzung kann verzichtet werden. Es gilt dann entsprechend die Pauschalierungsregelung, d.h. je polizeilich gemeldete Person wird eine Schmutzwassergebühr 12 m³/Jahr erhoben.

Beispiel:

150 m³ Wasserbezug Wasseruhr

30 m³ Zwischenzähler 1

50 m³ Zwischenzähler 2

150 m³ Frischwasserbezug (= Schmutzwassermenge)
 + 30 m³ Brauchwassernutzung = Schmutzwasser (Zähler 1)
- 50 m³ Nachspeisung Zisterne (Zähler 2)
 130 m³ Schmutzwasser gesamt.

Erzielbare Einsparung 20 m³/a an Schmutzwassergebühr x 1,81€ (2018) Bitte vergessen Sie hier nicht die von Ihnen zu tätige Investition des jeweiligen Zählerplatzes mit einzukalkulieren.

Haben Sie weitere Fragen? Unsere Teams helfen Ihnen gerne!

Bei **Allgemeinen Fragen zur Schmutzwassergebühr** für Zisternen mit Brauchwassernutzung:

Kundenzentrum

Telefon: (0 71 42) 78 87 – 222

E-Mail: kundenzentrum@sw-bb.de

Bei **Fragen zum Zählereinbau** wenden Sie sich bitte an:

Kundenservice Technik (Messwesen)

Telefon: (0 71 42) 78 87 – 333

E-Mail: info.technik@sw-bb.de

Bei **Fragen zur Abrechnung**:

Abrechnung

E-Mail: Abrechnung@sw-bb.de

Bitte geben Sie dabei immer an:

- Kundennummer
- Zählernummer
- GAG-Nummer

Stadtwerke Bietigheim-Bissingen
Rötestraße 8
74321 Bietigheim-Bissingen